

DR. JOHANNES ÖHLBÖCK LL.M.
RECHTSANWALT

www.raoe.at
E-Mail: office@raoe.at

PANIGLGASSE 19
A-1040 WIEN-AUSTRIA

TEL (+43-1) 505 49 59
FAX (+43-1) 513 85 20 20
RA-Code: R160112

Abs.: RA Dr. Johannes Öhlböck LL.M., 1040, Paniglgasse 19

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An den Bundesminister für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

BMF-010000/0053-VI/A/2008
Stellungnahme zur GSpG-Novelle 2008

Wien, 4. Dezember 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Bundesminister,

das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (folgend GSpG-Novelle 2008), in Begutachtung geschickt.

Es handelt sich um eine der, wenn nicht die bedeutendste Novelle der letzten Jahre im Glücksspielrecht. Dem gegenüber steht eine überaus knapp bemessene Begutachtungsfrist von nicht einmal einem Monat. Im Sinne einer Einbeziehung aller betroffenen und interessierten Verbände, Vereine, Unternehmen und Experten, und natürlich insbesondere zur Schaffung eines „runden“ Entwurfes wäre eine längere Begutachtungsfrist indiziert gewesen. Aufgrund der knappen Frist beschränkt sich meine Stellungnahme auf einige wenige Punkte.

Der Entwurf ermöglicht es Unternehmern mit Sitz in der EU oder im EWR, Automatensalons mit mindestens 15 Glücksspielautomaten zu betreiben. Zutritt dürfen nur volljährige Personen erhalten. Der Einsatz darf maximal EUR 10,00 pro Spiel betragen. Die in Automatensalons in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten

DR. JOHANNES ÖHLBÖCK LL.M.

- 2 -

Leistungen) dürfen einen vom Bundesminister für Finanzen festgelegten Höchstbetrag pro Spiel nicht überschreiten¹. Darüber hinaus ist „*Das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Spieleinsätze ... vom Bundesminister für Finanzen in einer Bandbreite festzulegen*“². Weitere Vorgaben zu den Ausschüttungen sieht der Entwurf nicht vor.

Die genannten Regeln bestimmen das Handeln der Vollziehung nicht bzw nur sehr ungenau. Die Behörde kann damit ohne nähere Vorgaben und Kontrolle regeln, wie viel von den geleisteten Einsätzen ausgeschüttet wird. Der Gesetzgeber delegiert damit seine Pflicht, Rechtsvorschriften genau zu bestimmen, an die Vollziehung. Diese formalgesetzliche Delegation ist mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Lediglich der Ordnung halber sei angemerkt, dass ähnliche Regeln für Spielbanken (Casinos) nicht bestehen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung zwischen Spielbanken und Automatensalons ist nicht zu erkennen. Auch aus Unterschieden im Tatsächlichen ist sie nicht ableitbar. Das Gegenteil wäre eher der Fall, sind doch die „Spielmöglichkeiten“ in Spielbanken weitaus umfassender als in Automatensalons.

Ungeachtet der „geringeren“ Bedeutung der Automatensalons wurden die Zulassungsregeln gegenüber Spielbanken wesentlich verschärft. Ein interessierter Unternehmer muss neben weiteren sehr strengen Voraussetzungen über eine Kapitalgesellschaft mit einem eingezahlten Stammkapital von zumindest EUR 50 Mio verfügen und eine Sicherheitsleistung von zumindest EUR 10 Mio erlegen³. Eine Rechtfertigung dafür lässt der Entwurf vermissen. Faktisch stellt auch dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Spielbanken dar, für deren Betrieb „nur“ ein Stammkapital von EUR 22 Mio⁴ notwendig ist. Auf den umfassenderen Spielbetrieb in Spielbanken wurde hingewiesen. Rechtlich sehe ich darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Erwerbsfreiheit sowie der durch den EU-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten.

Gleichwohl existieren gelindere Mittel, um die verfolgten Interessen sicherzustellen. So wäre etwa eine Überwachung des Glücksspielmarktes durch eine neu zu schaffende

¹ § 5 Abs 6 Z 2 des Entwurfes der GSpG-Novelle 2008.

² § 5 Abs 7 des Entwurfes der GSpG-Novelle 2008.

³ § 5 Abs 3 Z 4 des Entwurfes der GSpG-Novelle 2008.

⁴ Glücksspielgesetz – GSpG idF BGBl. I Nr. 141/2008 (VfGH).

DR. JOHANNES ÖHLBÖCK LL.M.

- 3 -

Regulierungsbehörde denkbar. Österreich hat mit der Einrichtung von Überwachungsorganen in den vergangenen Jahren in anderen liberalisierten Wirtschaftsbereichen (Telekom, Rundfunk, Energie) ausgezeichnete Erfahrungen gesammelt. Eine derartige Lösung wäre jedenfalls maßhaltender und würde damit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip mehr entsprechen, als die Vorgabe von (nicht hinreichend determinierten) Regeln für die Höhe der Ausschüttungen und die „künstliche“ Schaffung von enorm hohen Eigenkapitalanforderungen für den Betrieb von Automatensalons.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Öhlböck LL.M.
Rechtsanwalt